

Aktualisiert

Beratungsfolge: Hauptausschuss (HA)	Termin: 12.08.2021	Beschluss: gem. § 57 Nr.1 i.V.m. § 56 Abs.9 Satz 1 SMG i.V.m § 14 Abs. 3 LMS-GO
---	------------------------------	--

Betreff:

Zulassung der The Radio Group Holding GmbH zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „RADIO HOLIDAY“

Beschlusstext:

Die Zulassung der The Radio Group Holding GmbH zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „RADIO HOLIDAY“ gilt gem. §§ 43, 49 SMG als erteilt.

Begründung

I.

Die The Radio Group Holding GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Stephan Schwenk, hat mit Schreiben vom 03. August 2021, ergänzt durch Mail vom 04. August 2021, bei der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) einen Antrag auf Zulassung als Veranstalterin privaten Rechts für die Veranstaltung eines täglich 24-stündigen landesweit verbreiteten privaten Hörfunkspartenprogramms mit dem Namen „RADIO HOLIDAY“ gestellt. Die Anzeige soll die Prüfung der Zulassungsfähigkeit ermöglichen. Die Anzeige ist vollständig.

II.

Gegen die rundfunkrechtliche Zulassung der The Radio Group Holding GmbH zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „RADIO HOLIDAY“ bestehen im Hinblick auf § 43 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und 4, §§ 9, 44 SMG keine rechtlichen Bedenken.

Die Anzeigende hat die zur Prüfung erforderlichen Erklärungen, Angaben und Unterlagen abgegeben.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse stellen sich bei der Antragstellerin The Radio Group Holding GmbH wie folgt dar:

Alleinige Gesellschafterin der „The Radio Group Holding GmbH“ ist mit 100 % die „Schwenk Medien Holding GmbH“, Frankfurt.

Alleingesellschafter der „Schwenk Medien Holding GmbH“ ist Herr Stephan Schwenk.

Weder bei dem gesetzlichen Vertreter der Anzeigenden, dem Geschäftsführer Stephan Schwenk, noch bei der für die Programminhalte verantwortlichen Person, dem Programmchef Bernd Roller, liegen

Anhaltspunkte vor, die gegen eine Erfüllung der persönlichen Anforderungen des Saarländischen Mediengesetzes sprechen. Die erforderlichen Erklärungen wurden abgegeben.

Die Zulassung bezieht sich entsprechend der Anzeige auf ein täglich 24-stündiges Spartenprogramm der Programmart Hörfunk mit dem Schwerpunkt Unterhaltung. Das Programm soll zunächst online, bei Verfügbarkeit von Kapazitäten auch über UKW und/oder DAB+ gesendet werden. In der Nacht von 19 Uhr bis 6 Uhr soll die Ausstrahlung automatisiert erfolgen.

Ein Programmschema, die Uhr einer typischen Sendestunde und eine detaillierte Programmbeschreibung wurden vorgelegt.

„RADIO HOLIDAY“ versteht sich als erstes touristisches Radioprogramm für die saarländische Bevölkerung. Redaktioneller Inhalt des Programms ist das Thema Urlaub, das mit Berichten rund um das Thema Reisen und allem, was damit zu tun hat, wie Reisevorbereitungen, Planungen, Ausflüge, Kultur, Museen, Theater, Konzerte, Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Wellness, Versicherung, Sicherheit, Reisemedizin, Gesundheit, Ökologie, Nachhaltigkeit, Schönheit, Mode etc. behandelt werden soll. Die Moderatoren sollen weltweit aus einzelnen Destinationen berichten; auch mit Live-Schaltungen, ob vom Traumschiff oder der Skihütte, ob vom Strand oder der Safari.

Zur Zielgruppe von RADIO HOLIDAY zählt die Veranstalterin alle am Thema Reisen interessierten Saarländer/innen im Alter ab 25 Jahren.

Das Verhältnis von Musik zu Sprache soll sich wie folgt darstellen:

Montag – Freitag

06:00 – 09:00 Uhr	max. 20%	min. 5% Wortanteil
19:00 - 06:00 Uhr	max. 10%	min. 1% Wortanteil
übrige Zeit	max. 10%	min. 1% Wortanteil

Samstag und Sonntag

00:00 – 24:00 Uhr		min. 3% Wortanteil
-------------------	--	--------------------

Zum Wortanteil gerechnet werden Beiträge, Moderationen, Service, Nachrichten und Werbung.

Nachrichten mit einer Länge von ein bis zwei Minuten sollen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt werden. Dabei sollen nicht die klassischen Nachrichten mit den Problemen aus aller Welt im Vordergrund stehen, sondern gezielt positive Meldungen herausgegriffen werden um den Hörern die Möglichkeit zu geben auch Urlaub vom Alltagsstress zu machen. Die Nachrichten sollen von den Nachrichtenredakteuren der Radiogroup/Radio Frankfurt erstellt und präsentiert werden.

Die Musik soll keiner speziellen Musikrichtung folgen. Es sollen vielmehr die schönsten Urlaubshits der letzten 40 Jahre aus den Bereichen Rock, Pop, Dance und Oldies gespielt werden.

Nach § 49 Abs. 1 SMG gilt die Zulassung gemäß § 43 Abs. 1 SMG für die geplante Veranstaltung eines privaten Hörfunkspartenprogramms im Saarland als erteilt, wenn die LMS die geplante Veranstaltung nicht vor dem Sendebeginn für unzulässig erklärt.

Da keine Gründe vorliegen, die geplante Veranstaltung vor dem Sendebeginn für unzulässig zu erklären, gilt die Zulassung gemäß §§ 49, 43 SMG als erteilt.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, nach der Zulassung geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sowie geplante Veränderungen des Programmschemas der LMS vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

III. Gebühr

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Bescheinigung der Zulassung für ein Hörfunkvollprogramm mit mindestens fünf Stunden täglicher Sendezeit bestimmt das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der LMS vom 24. September 2002 (Amtsbl. S. 2367 ff.), zuletzt geändert durch die 4. Gebührenänderungssatzung der LMS vom 13. Juni 2019, in Ziffer A. I.1.1. einen Gebührenrahmen von 500 – 5.000 €.

Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe gem. § 1 Abs. 2 Gebührensatzung i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 9. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1205), zuletzt geändert durch die Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien vom 23. Juni 2021 – Kostensatzung – nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

Der Verwaltungsaufwand war vorliegend niedrig. Für die Kostenschuldnerin liegt der Nutzen der Amtshandlung in der amtlichen Bescheinigung einer unbefristeten Zulassung als Rundfunkveranstalterin privaten Rechts im Saarland.

Die Festsetzung der Mindestgebühr von

500 €

erscheint im vorliegenden Fall angemessen.

Diese Gebühr ist gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung i. V. m. § 11 der Kostensatzung sofort fällig und auf das Konto der Landesmedienanstalt Saarland bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN:DE08 5905 0101 0000 7007 99, SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX, zu überweisen.

Werden die Kosten nicht sofort entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gem. § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung der LMS i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen, auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten.

Ein etwa eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich dieser Gebührenzahlungspflicht.